Bürgerinformation zur Sitzung vom 3. Juli 2023 im Ratszimmer des Gemeindehauses von Bubach

öffentliche Sitzung

Sitzungsbeginn: 20.00 Uhr Sitzungsende: 23.17 Uhr

nichtöffentliche Sitzung

Sitzungsbeginn: 23.17 Uhr Sitzungsende: 23:19 Uhr

Stimmberechtigte Teilnehmer:

Anwesend:

Holger Arnspurg, Peter Bauermann, Elke Härter, Gerd Härter, Harald Härter und Marco

Klumb

Gäste: Jens Füllenbach

Tagesordnung - öffentliche Sitzung -

- 1. Niederschrift der letzten Sitzung
- 2. Beschluss einer Vorschlagsliste der Kandidaten zur Schöffenwahl 2023
- 3. Beratung und Beschlussfassung zum Beitritt zum Kommunalen Klimapakt KKP
- 4. Beratung und Beschlussfassung zur Anschaffung eines Kommunalen Schleppers
- 5. Friedhofsangelegenheiten
- 6. Hochwasserschaden Schadensregulierung
- 7. Grillhütte Abwasser
- 8. Mitteilungen und Anfragen

Tagesordnung - nichtöffentliche Sitzung -

- 1. Niederschrift der letzten Sitzung
- 2. Feststellung des Grundsteuerwertes für das Grundstück Hauptstraße 37
- 3. Mitteilungen und Anfragen

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde gemäß §§ 34 und 39 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz festgestellt, dass das Gremium Ortsgemeinderat Bubach ordnungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist. Der Gemeinderat ist, bis auf das entschuldigte Ratsmitglied Volker Krämer, vollzählig erschienen. Aus Dringlichkeitsgründen wird der Tagesordnungspunkt 2 in der nichtöffentlichen Sitzung aufgenommen: Feststellung des Grundsteuerwertes für das Grundstück Hauptstraße 37

öffentliche Sitzung

Top 1 - Niederschrift der letzten Sitzung

Die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung war der Einladung hinzugefügt und wird durch Unterschrift genehmigt. Einwendungen der Ratsmitglieder gegen die Niederschrift der letzten Sitzung werden keine gemacht.

Top 2 – Beschluss einer Vorschlagsliste der Kandidatinnen und Kandidaten zur Schöffenwahl 2023

SACHVERHALT:

In diesem Jahr findet die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2024 – 2028 statt.

Die Wahl erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Nachdem das Land- bzw. Amtsgericht die benötigte Zahl an Haupt- und Ersatzschöffen aufgeteilt auf die einzelnen Gemeinden mitgeteilt hat, erstellen die Gemeinden eine Vorschlagsliste, welche durch den Ortsgemeinderat zu beschließen ist. Danach fügt die Verbandsgemeinde die Vorschlagslisten der Gemeinden zu einer Liste zusammen und übersendet diese dem zuständigen Amtsgericht, wo ein Schöffenwahlausschuss die erforderliche Zahl von Schöffen wählt.

Die Ortsgemeinde hat mindestens eine Person vorzuschlagen.

- Bei der Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen durch die Gemeinden handelt es sich um eine Wahl im Sinne des § 40 GemO.
- Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich. (§ 36 Abs. 1 S. 2, § 77 GVG).
- Bei dieser Wahl ruht das Stimmrecht der/des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ruht (§36 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GemO); Ausschließungsgründe finden keine Anwendung (§22 Abs. 3 GemO).

Die Wahl kann im Wege der offenen Abstimmung durchgeführt werden (§40 Abs. 5, 2. HS, GemO). Für den Fall der geheimen Abstimmung sind Stimmzettel zu verwenden

BESCHLUSSVORSCHLAG: Der Ortsgemeinderat beschließt, die Wahl im Wege der offenen Abstimmung durchzuführen.	
Beschluss:	
laut Beschlussvorschlag.	
Abstimmungsergebn Gesetzliche Zahl der	
Anzahl der anwesen	iden Ratsmitglieder: 6
einstimmig beschlossen	
In die Vorschlagsliste für die Schöffen soll aufgenommen werden:	
Name, Vorname:	Härter, Horst Willi
Geburtsort:	Horn
Geburtstag: _	08.02.1959
Beruf: _	Bankbetriebswirt
Wohnanschrift:	Hauptstraße 24, 56288 Bubach
-	
Der vorgeschlagenen Person wurde Gelegenheit gegeben, sich vor der Benennung zu äußern bzw. hatte sich eigeninitiativ vorab beworben.	
BESCHLUSS:	
laut Beschlussvorsch	nlag.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 7

Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 6

einstimmig beschlossen

Top 3 – Beratung und Beschlussfassung zum Beitritt zum kommunalen Klimapakt KKP

SACHVERHALT:

Gemäß Gemeinsamer Erklärung über den Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz (KKP) können die Kommunen ab 1. März 2023 dem kommunalen Klimapakt beitreten. Mit dem Beitritt geht eine Kommune eine Selbstverpflichtung ein, besonders ambitioniert im Bereich des Klimaschutzes bzw. der Anpassung an die Klimawandelfolgen vorzugehen, und erhält im Gegenzug eine gezielte, bedarfsorientierte und individuelle Beratung und Begleitung im Bereich Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen. Voraussetzung für den Beitritt ist u.a. ein entsprechender Beschluss des Gemeinde-/Stadtrats bzw. des Kreistags mit dieser Selbstverpflichtung; weiterhin sind dazu bis zu fünf konkrete Maßnahmen zu nennen, die die Kommune dazu umsetzen will.

Zusammenfassung des Vorhabens:

Der Kommunale Klimapakt ist eine Initiierung der Landesregierung, um die Klimaziele des Landes "Klimaneutrales Rheinland-Pfalz" in den Jahren 2035 bis 2040 zu erreichen. Hierzu werden umfangreiche und maßgeschneiderte Beratungen für die Teilnehmer bereitgestellt, damit der Weg hin zur Klimaneutralität erleichtert wird. Perspektivisch sollen die "KKP-Kommunen" eine höhere Förderquote bei entsprechenden Landesförderprogrammen erhalten.

In der ersten Phase (2023) des Projektes soll eine Online-Plattform entwickelt werden, welche eine Übersicht über Förderungs- und Beratungsleistungen enthält. Darüber hinaus evaluiert das Land die Aktivitäten für den Klimaschutz und schaut sich mögliche Probleme und Spannungsfelder an, die den Maßnahmen zum Klimaschutz im Wege stehen. Dazu sollen standardisierte Instrumente und Hilfestellungen wie z.B. Leitfäden und Auslegungshilfen den Kommunen zur Verfügung gestellt werden, um bürokratische Hürden besser nehmen zu können. Auch soll durch das Land eine Bestandsaufnahme bereits durchgeführter Klimaschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

In der zweiten Phase (2023-2024) geht es um die konkrete Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen. Eine meilensteinbasierte Planung der Kommunen soll hier durch fachliche Beratungen durch die Energieagentur Rheinland-Pfalz, sowie das Rheinland-Pfälzische Kompetenzzentrum für Klimawandelfolgen unterstützt werden. Engagierte Projekte werden im besonderen Maße durch verstärkte Unterstützungsangebote honoriert. Die stufenbasierte Honorierung erfolgt durch eine Klassifizierung des Vorhabens.

Es handelt sich hierbei um ein gegenseitiges Leistungsversprechen. Einerseits bekennt sich die Kommune zu den Landesklimazielen, andererseits unterstützt das Land die Kommune hierbei. Dieser Prozess soll mit der Zeit weiter verfeinert und ausgebaut werden. Da Klimaschutz in der Regel hohe Geldsummen benötigt, wird zeitgleich das Förderprogramm KIPKI auf den Weg gebracht. Es macht daher Sinn, beide Programme in Anspruch zu nehmen.

1. Gegenstand und Ziel des Beschlusses

Gegenstand und Ziel des Beschlusses ist der Beitritt zum Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz (KKP). Dieses Angebot wurde von den kommunalen Verbänden und dem Land ausgearbeitet. Mit dem Beitritt verpflichtet sich eine Kommune, ihre Aktivitäten im Bereich des Klimaschutzes (Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. Ausbau von CO2-Senken) bzw. der Anpassung an die Klimawandelfolgen (Hitze, Dürre, Starkregen usw.) zu forcieren und besonders ambitioniert vorzugehen. Hierzu benennt jede Kommune bis zu fünf Ziele bzw. Maßnahmen, die sie in Angriff zu nehmen beabsichtigt; diese sind Ausgangspunkt für eine individuelle und "maßgeschneiderte" Beratung, die für jede beitretende Kommune im Hinblick auf die konkrete Umsetzung solcher Maßnahmen zusätzlich über den KKP angeboten wird.

2. Allgemeiner Hintergrund

Allgemeiner Hintergrund Im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens hat sich das Land Rheinland-Pfalz zum Ziel gesetzt, die Emissionen an Treibhausgasen drastisch zu reduzieren und bis spätestens 2040 (lt. Koalitionsvertrag) klimaneutral zu werden – und so dazu beizutragen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur möglichst auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen. Zudem gilt es, die Folgen des Klimawandels durch geeignete und wirksame Anpassungsmaßnahmen zu bewältigen. Dazu bedarf es erheblicher Anstrengungen auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen, auch und insbesondere auf der kommunalen Ebene. Denn auf dieser Ebene werden die konkreten Rahmenbedingungen für die notwendigen Maßnahmen gesetzt, insbesondere in den Bereichen Bauleitplanung, Erzeugung erneuerbarer Energien sowie Mobilität / ÖPNV. Die Kommunalen Spitzenverbände, der Verband kommunaler Unternehmen (VkU), die Energieagentur Rheinland-Pfalz und die Landesregierung, vertreten durch das federführende Klimaschutzministerium (MKUEM) einschließlich des Rheinland-Pfalz Kompetenzzentrums für Klimawandelfolgen (KfK), sowie das Wirtschafts- und Innenministerium (MWVLW bzw. MdI) haben sich daher darauf verständigt, gemeinsam den Kommunalen Klimapakt einzurichten. Grundlage hierfür ist die Gemeinsame Erklärung vom 29. November 2022.

3. Eckpunkte des Kommunalen Klimapakts

Der Kommunale Klimapakt besteht im Kern aus einem gegenseitigen Leistungsversprechen: Die beitretenden Kommunen forcieren ihr Engagement im Klimaschutz und bei der Anpassung an die Klimawandelfolgen und bekennen sich zu den Klimaschutzzielen des Landes. Im Gegenzug fördert und begleitet die Landesregierung die Kommunen bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen mit konkreten und passgenauen Angeboten und Leistungen. Der Kommunale Klimapakt wurde zunächst für die Jahre 2023 und 2024 vereinbart, ist aber auf Dauer angelegt und soll 2024 für die Folgejahre mit allen Beteiligten fortgeschrieben werden.

4. Bisherige Aktivitäten

Die Ortsgemeinde Bubach hat bereits eine Reihe von Maßnahmen zum Klimaschutz bzw. zur Klimawandelanpassung umgesetzt bzw. die Umsetzung eingeleitet:

- a) Zuschüsse für neue energiesparende Elektrogeräte
- b) Ausbau der Photovoltaik auf öffentlichen Gebäuden mit Speicher
- c) Umrüstung der kompletten Straßenbeleuchtung auf LED
- d) Bereitstellung einer E-Lade-Säule
- e) Energiesparrichtlinie Zuschüsse für Passivhäuser, Photovoltaikanlagen, Heizungen etc.

5. Verstärktes Engagement im Rahmen des Kommunalen Klimapakts

Mit dem Beitritt zum Kommunalen Klimapakt ist die Selbstverpflichtung verbunden, unsere Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen über das bisherige Maß hinaus zu verstärken. Hierzu benennt jede Kommune mit dem Beitritt bis zu fünf Ziele bzw. Maßnahmen, die sie zu diesem Zweck zu verfolgen bzw. in Angriff zu nehmen beabsichtigt. Für die Ortsgemeinde Bubach kommen dazu Folgende in Betracht:

- a) Hochwasserschutz
- b) Kommunale Wärmenetze
- c) Wassersparende Maßnahmen
- d) Steingärten verhindern/entfernen

6. Finanzierung

Der Beschluss zum KKP-Beitritt ist nicht mit unmittelbaren finanziellen Pflichten verbunden. Über die Umsetzung konkreter Projekte und Maßnahmen ist gesondert im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung zu beraten und zu entscheiden. Zur Finanzierung der vorgeschlagenen Maßnahmen stehen - neben originären Eigenmitteln - im Wesentlichen folgende Optionen zur Verfügung:

- a) Im Rahmen der Kommunalen Klima-Offensive wird das Land flankierend zum KKP über das Kommunale Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) den Kommunen 2023 insgesamt 180 Mio. Euro zur Verfügung stellen; pro Einwohner sind das 44 Euro. Der Rhein-Hunsrück Kreis bekommt 1.516.143 Euro und die VG Simmern-Rheinböllen erhält insgesamt 842.092 Euro. Diese können und sollen im Einklang mit der zugehörigen Positivliste für die unter Nr. 4 genannten <u>investiven</u> Maßnahmen eingesetzt werden und entlasten insoweit den kommunalen Haushalt.
- b) Weitere maßgebliche Finanzierungsquellen sind daneben öffentliche Fördermittel aus den einschlägigen Förderprogrammen des Landes, des Bundes oder der EU. Eine möglichst weitgehende Ausnutzung dieser Fördermöglichkeiten ist zentraler Gegenstand und Zielsetzung des begleitenden Beratungsangebots aus dem KKP heraus.

Herr Füllenbach, Klimamanager der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen gibt noch weitere Erläuterungen zum Klimapakt und diskutiert mit dem Gemeinderat über Maßnahmen.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Ortsgemeinderat tritt dem kommunalen Klimapakt bei. Damit verpflichtet er sich seine Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen zu verstärken und dabei ambitioniert vorzugehen. Er benennt dazu folgende Ziele und Maßnahmen und bringt diese in das weitere Verfahren ein.

- a) Hochwasserschutz
- b) Kommunale Wärmenetze
- c) Wassersparende Maßnahmen
- d) Steingärten verhindern/entfernen

BESCHLUSS:

laut Beschlussvorschlag.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:

Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder:

Einstimmig beschlossen

Top 4 – Beratung und Beschlussfassung zur Anschaffung eines kommunalen Schleppers

7

SACHVERHALT:

Es ist schwierig einen gebrauchten Traktor in einem guten Zustand als Kommunalschlepper zu finden, daher wurde in der letzten Sitzung beraten Angebote für neue Kommunalschlepper von unterschiedlichen Herstellern anzufordern. Holger Arnspurg hat Angebot angefordert und diese gegenübergestellt. Den Anforderungen der Gemeinde würde ein Ackerschlepper Case IH Farmall entsprechen. Allerdings hat die angebotene Lagermaschine eine Ackerbereifung. Es ist zu klären, ob der Traktor auch mit einer Kommunalbereifung ausgestattet werden kann. Daher wird ein Preisspielraum von max. € 70.000,00 festgelegt.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Ortsgemeinderat beschließt den Kauf eines Schleppers der Marke Case IH zum maximalen Preis von € 70.000,00.

BESCHLUSS:

laut Beschlussvorschlag.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 7

Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 6

Einstimmig beschlossen

Top 5 – Friedhofsangelegenheiten

SACHVERHALT:

Nach Ablauf der Liegezeit im Mai 2023 wurden18 Grabstätten entfernt. Alle Nutzungsberechtigten waren nicht mehr auffindbar, so dass die Ortsgemeinde ein Teil der Grabentfernungskosten selbst tragen muss. Wie bei der letzten Sitzung besprochen, sollte die Friedhofssatzung entsprechend geändert werden, dass bei der Vergabe der Grabstätte schon die Kosten für die Entfernung berechnet werden. Bei der Entfernung der Grabstätten sind pro Grab Kosten von € 139,00 entstanden. Eine Gebühr bei der Vergabe müsste dann bei 30 Jahren Liegezeit mind. € 200,00 betragen.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Friedhofssatzung zu ändern, um Gebühren für die Grabentfernung bei der Vergabe der Grabstätte von € 250,00 zu erheben. Eine Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren soll festgelegt werden.

BESCHLUSS:

laut Beschlussvorschlag.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 7

Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 6

Einstimmig beschlossen

SACHVERHALT:

Von Mitbürgern wurde angefragt, ob die Gemeinde ein Baumfeld für Urnenbestattungen auf dem Friedhof zur Verfügung stellen möchte. Das könnte im bestehenden Baumbestand oder an neu gepflanzten Bäumen angelegt werden. Es ist zu beraten, ob Grabstätten in Form von einem Baumfeld zur Verfügung gestellt werden.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Ortsgemeinderat beschließt Beisetzungen in einem Baumfeld für Urnenbestattungen in der Friedhofssatzung aufzunehmen. Das Baumfeld soll im bestehenden Baumbestand angelegt werden.

BESCHLUSS:

laut Beschlussvorschlag.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 7

Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 6

Einstimmig beschlossen

Top 6 – Hochwasser - Schadensregulierung

SACHVERHALT:

Bei Familie Rolf Hemb, Raiffeisenstraße 3 ist aufgrund der Überschwemmung (Überlauf des Durchlasses) vom März d. J. ein Wasserschaden im Keller entstanden. U. a. müssen die Türzargen erneuert werden. Familie Hemb stellt einen Antrag an die Gemeinde zur Schadensübernahme, da sie der Meinung ist, dass dieser Schaden durch Versäumnisse von Seiten der Gemeinde entstanden liegt.

Die Zuständigkeit des Straßennebengrabens liegt bei der LBM bzw. dem Kreis. An diesen wurde noch kein Anspruch von Familie Hemb gestellt.

Es ist zu beraten, ob die Ortsgemeinde für den Schaden eintritt.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

keiner

Familie Hemb soll ihren Anspruch auf Schadensregulierung an die LBM stellen.

Der Ortsgemeinderat will vor der nächsten Sitzung eine Ortsbegehung vornehmen, um sich die Oberflächenwassersituation in der Raiffeisenstraße anzuschauen und eventuelle Maßnahmen einzuleiten.

Top 7 – Grillhütte - Abwasser

SACHVERHALT:

Die Abwassergrube der Grillhütte wurde in den letzten Jahren nicht geleert, da sie nie voll war. An Pfingsten d. J. stand das Abwasser bis in die Toiletten zurück. Daraufhin wurde die Grube von Holger Arnspurg geleert. Seitdem musste die Grube schon mehrfach geleert werden, da größere Gruppen die Grillhütte gemietet und einen entsprechenden Wasserverbrauch hatten. Die Grube hat ein Fassungsvermögen von ca. 4 m³. Die weitere Vorgehensweise ist zu beraten.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

keiner

Um den Wasserverbrauch kurzfristig zu senken, werden neue Drücker an den Toilettenspülungen eingebaut. Ab nächstem Jahr werden Wasserkosten bei der Vermietung der Grillhütte erhoben. (neue Haushaltssatzung)

Folgende Kosten sollen ermittelt werden: Leerung der Grube durch die Firma Herrmann und Kanalverlegung von der Grillhütte bis zum öffentlichen Abwasserkanal.

Top 8 – Mitteilungen und Anfragen

Die Ortsbürgermeisterin berichtet vom Ortstermin mit der LBM zum Ausbau der K 39 Richtung Maisborn. Der Ausbau erfolgt im Hochausbau, daher sollen im Wald beidseitig Bäume gefällt werden, damit keine Beplankung der Straße notwendig wird. Wer die Kosten dieser Maßnahme übernimmt ist noch zu klären. Ein Koordinationsgespräch findet am Dienstag, 04.07.23 statt. – Die Ortsbürgermeisterin gibt die Daten über die aktuelle Holzproduktion weiter. Aktuell soll kein Frischholz beim Nadelholz eingeschlagen werden, da es Absatzprobleme gibt. Aus der zweiten Brennholzversteigerung sind noch Polter übrig. – Der Standort der Schutzhütte (Gartenhaus) am Baumwanderweg soll mit Werner Barth besprochen werden. Die Schindeln auf der Hütte müssen beim Aufbau erneuert werden.

gez. Elke Härter, Ortsbürgermeisterin und Schriftführerin

nichtöffentliche Sitzung

Top 1 - Niederschrift der letzten Sitzung

Die Niederschrift der letzten nichtöffentlichen Sitzung war der Einladung hinzugefügt und wird durch Unterschrift genehmigt. Beim TOP 2 Pachtangelegenheiten ist das Abstimmungsergebnis falsch. Es wird berichtigt und mit Handzeichen versehen.

Top 2 – Feststellung des Grundsteuerwertes für das Grundstück Hauptstraße 37

SACHVERHALT:

Im Rahmen der Grundsteuerreform und der hierzu abzugebenden Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwertes wurde in Abstimmung mit Ortsbürgermeisterin Härter das Grundstück in Bubach, Flur 6, Flurstück 9/5, Lage: Hauptstraße 37, von der Verwaltung als Grünland mit einem Bodenrichtwert von 0,80 €/m² erfasst.

In beigefügtem Bescheid des Finanzamtes Simmern-Zell vom 23.06.2023 erfolgte abweichend hiervon eine Festsetzung als Bauerwartungsland mit einem Wert von 10,00 €/m². Sofern gegen den Bescheid ein Einspruch eingelegt werden soll (Frist: 1 Monat ab Bekanntgabe), muss der Ortsgemeinderat hierzu eine Entscheidung treffen.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Ortsgemeinderat beschließt keinen Einspruch gegen den Bescheid des Finanzamts Simmern-Zell vom 13.06.2023 einzulegen.

BESCHLUSS:

laut Beschlussvorschlag.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 7

Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 6

Einstimmig beschlossen

Top 3 – Mitteilungen und Anfragen

Es liegen keine Mitteilung und Anfragen vor.

gez. Elke Härter, Ortsbürgermeisterin und Schriftführerin